



Informationsnotiz

betreffend den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anhand detektionsbasierter und selektiver Applikation

Datum: Mai 2021

Aktenzeichen: BLW-412.1-1902/4/27

Ausgangslage und Ziel der Informationsnotiz

Der technische Fortschritt, insbesondere in der Digitaltechnik und der Robotisierung, ermöglicht es, phytosanitäre Eingriffe durchzuführen, die immer gezielter auf die Zielorganismen ausgerichtet sind.

Im Bereich der Unkrautbekämpfung mittels Herbiziden sind Maschinen, die auf der präzisen Erkennung der zu bekämpfenden Pflanzen (z. B. durch digitale Bilderkennung) basieren, mittlerweile in der Praxis verfügbar (z. B. Ecorobotix). Diese neuen Techniken sollen herbizidbasierte Behandlungen ermöglichen, die mindestens so erfolgreich sind wie Behandlungen, die manuell in Form einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung vorgenommen werden.

Diese Notiz informiert darüber, unter welchen Bedingungen diese neuen Techniken im Jahr 2021 im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) eingesetzt werden können, und über die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung von Direktzahlungen (gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV), insbesondere für Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Bei Bedarf und in Abhängigkeit von zukünftigen Entwicklungen werden ab 2022 weitere Klarstellungen erfolgen.

Definition

Der Einfachheit halber wird in dieser Notiz jedes Anwendungsverfahren, das maschinenbasiert, z. B. mittels digitaler Bilderkennung, Schädlinge und Unkräuter durch gezielte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, als «detektionsbasierte, selektive Applikation (DAS)» bezeichnet. Dieser Begriff bezieht sich auf den Einsatz von Herbiziden sowie auch von Insektiziden und Fungiziden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Laurent Nyffenegger
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Adresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 463 82 46, Fax +41 58 462 26 34
laurent.nyffenegger@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



Verwendung im ÖLN

Detektionsbasierte, selektive Applikation (DAS): Zugelassene Anwendungen 2021:

		Kunstwiese	Dauerwiese	Biodiversitätsförderfläche (BFF)	Ackerkulturen
Herbizide: Behandlung der zu bekämpfenden Pflanzen	Fall I: Das Herbizid ist für Flächenbehandlungen zugelassen.	Zugelassen Die Menge muss angepasst werden, siehe 1).	Zugelassen (wenn ausserhalb BFF) Menge, siehe 1) und ÖLN-Bedingungen, siehe 2)	Nicht zugelassen (gemäss DZV)	Zugelassen Die Menge muss angepasst werden, siehe 1).
	Fall II: Das Herbizid ist für Einzelstockbehandlungen zugelassen.	Zugelassen, ausser wenn die Bewilligung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritze) vorschreibt.	Zugelassen, ausser wenn die Bewilligung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritze) vorschreibt.	Ein Versuch ist am Laufen. Nicht zugelassen bis zum Vorliegen der Versuchsergebnisse.	Zugelassen, ausser wenn die Bewilligung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritze) vorschreibt.
Insektizide und Fungizide: Behandlung der Kultur		Nicht zugelassen.	Nicht zugelassen.	Nicht zugelassen.	Zugelassen Gezielte Behandlung der Kultur mit der gleichen Dosierung pro behandelte Fläche wie die Dosierung, die für die Flächenbehandlung der Kultur zugelassen ist.

Link zum BLW-Pflanzenschutzmittelverzeichnis: [Bundesamt für Landwirtschaft BLW – Pflanzenschutzmittelverzeichnis \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bundesamt-fur-landwirtschaft)

Weiterführende Informationen:

Herbizide im Grünland (wenn ausserhalb BFF): Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Generell gilt, dass Herbizide, die für die Flächenbehandlung zugelassen sind, auch zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung mittels DAS-Technik eingesetzt werden dürfen. Die Dosierung für eine DAS-Behandlung ist gleich wie die Dosierung für eine Flächenbehandlung (Wirkstoffmenge in Gramm oder Liter pro ha, je nach Bewilligung). Die ausgebrachte Gesamtmenge muss aber proportional zur Fläche, die mittels Einzelstock- oder Nesterbehandlung behandelt werden soll, angepasst werden. Beispiel: Wenn die Fläche der mittels Einzelstock- und Nesterbehandlung zu bekämpfenden Pflanzen schätzungsweise 10 Prozent der Gesamtfläche der Parzelle beträgt, dann dürfen nur 10 Prozent der Produktmenge verwendet werden, die mittels Flächenbehandlung auf der betreffenden Parzelle ausgebracht worden wäre. Zur Bekämpfung von Blacken im Grünland können die drei Wirkstoffe¹, die für die Flächenbehandlung zugelassen sind, auch für die Einzelstockbehandlung mittels DAS eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um Asulam (Handelsnamen: *Asulox*, *Asulam*, *Ruman*), Amidosulfuron (*Hoestar*) und Thifensulfuron (*Harmony SX*). MCPB- und MCPA-basierte Produkte können auf neu angelegten Wiesen eingesetzt werden (Bekämpfung der jungen Triebe der Blacken).
- Der Einsatz von Herbiziden, die für die Einzelstockbehandlung zugelassen sind, ist mittels DAS möglich, ausser wenn die Bewilligung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritze) vorschreibt (Bsp. Ally Tabs²). In

¹ Stand April 2021 – Der aktuelle Stand ist im Pflanzenschutzmittelverzeichnis verfügbar, siehe [Bundesamt für Landwirtschaft BLW – Pflanzenschutzmittelverzeichnis \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bundesamt-fur-landwirtschaft)

² Stand April 2021 – Der aktuelle Stand ist im Pflanzenschutzmittelverzeichnis verfügbar, siehe [Bundesamt für Landwirtschaft BLW – Pflanzenschutzmittelverzeichnis \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bundesamt-fur-landwirtschaft)

einem solchen Fall entspricht die Verwendung der DAS-Technik nicht den Bestimmungen der Bewilligung. Die Bewilligung müsste angepasst werden.

- Auf Kunstwiesen ist die Flächenbehandlung mittels DAS zugelassen.
- 2) Bei Dauerwiesen ist eine Sonderbewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen, wenn die zu behandelnde Fläche 20 Prozent der Dauergrünlandfläche pro Jahr und Betrieb übersteigt; das gilt nicht für Biodiversitätsförderflächen (BFF).
- Die Anwendungsbedingungen müssen beachtet werden (z. B. für Asulam – keine Anwendung in Beständen mit blühenden Pflanzen).
- Die Landwirtin oder der Landwirt muss im Wiesenjournal/Feldkalender Angaben über den Grund der Behandlung, das verwendete Produkt und die Menge machen. Letztere muss einen Vergleich mit den Anwendungsbedingungen gemäss der Bewilligung (Pflanzenschutzmittelverzeichnis) ermöglichen und ist in Gramm oder Liter pro Hektare anzugeben.

Verwendung auf BFF

Ein Versuch ist geplant, um die Applikationspräzision zu überprüfen und abzuschätzen, ob die Ecorobotix-Maschine der Definition einer Einzelstockbehandlung auf BFF entspricht. Bis die Ergebnisse dieser Studie vorliegen, ist die Verwendung der DAS-Technik auf BFF nicht erlaubt.

Insektizide und Fungizide in Kulturen auf offenen Ackerflächen:

Die Verwendung der DAS-Technik für Insektizide und Fungizide ist kurzzeitig möglich. Die zugelassenen Produkte können mittels DAS ausgebracht werden. Die Dosierung für eine gezielte DAS-Behandlung basiert auf der Dosierung für eine Flächenbehandlung (in Gramm oder Liter pro ha, je nach Bewilligung), aber die ausgebrachte Gesamtmenge muss proportional zur behandelnden Fläche angepasst werden. Beispiel: Wenn die Fläche, die gezielt behandelt werden soll, 40 Prozent der Gesamtfläche der Parzelle beträgt, dann dürfen nur 40 Prozent der Produktmenge verwendet werden, die mittels Flächenbehandlung auf der betreffenden Parzelle ausgebracht worden wäre.